

Empfehlung
für die räumlich strukturellen Standards für Tages-
pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach
§ 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Platzzahl und Beförderung	3
3	Räumlichkeiten.....	3

1 Präambel

Mit Inkrafttreten des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) unterstehen die zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI nicht mehr den bis dahin geltenden heimrechtlichen Vorschriften. Die Aufgaben der Tagespflegeeinrichtungen werden bestimmt durch das SGB XI, die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) und den Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI zur teilstationären Pflege im Freistaat Sachsen.

Der Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI im Freistaat Sachsen empfiehlt im Interesse der Tagespflegegäste, dass es sich bei einer Tagespflegeeinrichtung um in sich geschlossene Räumlichkeiten handelt. Das Raumangebot muss die Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität der Tagespflegegäste berücksichtigen und auf das Konzept der Pflegeeinrichtung abgestimmt sein. Von den unten genannten Empfehlungen kann abgewichen werden, wenn der Träger der Pflegeeinrichtung glaubhaft versichern kann, dass mit dem vorgelegten Konzept, dem Raumangebot und der Ausstattung der Versorgungsauftrag nach SGB XI erfüllt wird.

2 Platzzahl und Beförderung

Zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung sollte eine Tagespflegeeinrichtung mit eigenständiger Zulassung über mindestens zehn Plätze verfügen. Die Grundfläche von circa 15 Quadratmeter je Tagespflegegast sollte nicht unterschritten werden.

Beim Abschluss von Gesamtversorgungsverträgen nach § 72 Absatz 2 SGB XI können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die maximale Fahrzeit für eine einfache Wegstrecke sollte bezogen auf den einzelnen Tagespflegegast in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

3 Räumlichkeiten

Die Tagespflegeeinrichtung soll

- über einen alten- und behindertengerechten Zugang verfügen. Sofern es das Objekt erfordert, kann eine Rampe, ein Treppenlift oder Aufzug notwendig sein.
- über eine direkte Zufahrt für Fahrzeuge verfügen.
- im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle über eine Garderobe und für die Tagespflegegäste über abschließbare Fächer/Schränke oder eine andere geeignete sichere Verwahrung von persönlichen Gegenständen verfügen.
- mindestens zwei Räume zur gemeinsamen Nutzung als Gruppen- oder Ruheraum vorhalten. Für jeden Tagespflegegast steht ein Bett oder eine Ruhemöglichkeit zur Verfügung.
- einen Einzelruhe- oder Therapieraum vorhalten. Dieser Raum sollte über eine Ruhe-/Liegemöglichkeit, ein Handwaschbecken und zusätzliche Sitzgelegenheit verfügen.
- über mindestens zwei Toiletten inklusive Handwaschbecken, davon mindestens eine behindertengerechte Toilette, verfügen.
- ein behindertengerechtes Bad mit Dusche oder Wanne, Toilette und Handwaschbecken vorhalten.
- über Räumlichkeiten zur hauswirtschaftlichen Versorgung auf der Grundlage der Konzeption verfügen. Entsprechend der vereinbarten Platzzahl steht jedem Tagespflegegast ein Essplatz zur Verfügung.

- für die Tagespflegegäste eine Bewegungs- und Aufenthaltsmöglichkeit im Freien anbieten können.
- über eine angemessene Abstell- und Lagerfläche (zum Beispiel für Rollstühle) verfügen.
- außerdem über mindestens eine Toilette für das Personal verfügen und
- der Größe der Einrichtung angemessen separate Pflegefunktions- und Dienst-/Personalräume vorhalten.